

Vortrag an den Ministerrat

Änderung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014

Im Anschluss an die ÖH-Wahlen 2019 wurden vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung Evaluierungsworkshops mit den Vorsitzenden der Wahlkommissionen durchgeführt und Themen gesammelt, die zu einer Weiterentwicklung des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 – HSG 2014, führen sollten.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) eingehend entwickelt. Hauptgesichtspunkte des Entwurfs sind:

Durch das HSG 2014 wurden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten eingerichtet, wenn an der betreffenden Einrichtung im Durchschnitt der letzten drei Studienjahre mehr als 1.000 Studierende zu einem Studium zugelassen waren. Diese Regelung hat sich in der Praxis nur bedingt bewährt, weshalb die für eine Selbstverwaltungskörperschaft erforderliche Anzahl an Studierenden auf 3.000 erhöht werden soll. Bereits bestehenden Selbstverwaltungskörperschaften wird ein Wahlrecht eingeräumt, von der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft in wirtschaftlichen Belangen mitbetreut zu werden.

Weiters ist eine Neuregelung der Funktionsgebühren der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden vorgesehen: Die Ausübung der Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters ist und bleibt grundsätzlich ein Ehrenamt, jedoch werden die jeweils zustehenden Funktionsgebühren wertangepasst, mit dem realen Aufwand, der mit der Funktion einer Studierendenvertreterin oder eines Studierendenvertreters verbunden ist, abgestimmt und in übersichtlicher, nach Umfang der Tätigkeit gestaffelter Form neu dargestellt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen, den angeschlossenen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung zu genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung als Regierungsvorlage vorzulegen.

11. Februar 2021

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann
Bundesminister